

Gesetz
über den Konsularvertrag vom 4. Mai 1976
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien
und Nordirland

vom 24. Juni 1976

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 4. Mai 1976 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 58 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h